



Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Lindau (B)

Der Hauptausschuss der Stadt Lindau (Bodensee) erlässt mit Beschluss vom 05.07.2022 folgende

Entgeltordnung:

Präambel

Es sind in jedem Fall alle Geschlechter gemeint, wenn die Entgeltordnung lediglich eine Form verwendet.

§1 Allgemeines / Geltungsbereich, Nutzungsgruppen

- (1) Die Stadt Lindau (B) erhebt für die Überlassung städtischer Sporthallen und Sportanlagen Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Überlassung erfolgt einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen mit Nebenräumen.
- (2) Die Benutzung von Sportstätten der Stadt Lindau (B) richtet sich nach der aktuellen Benutzungsordnung, welche einzuhalten ist.
- (3) Bei den Turn- und Sporthallen wird unterschieden zwischen
 - Einfach-Turnhallen (1 TH)
 - Doppel-Turnhallen (2 TH)
 - Dreifach-Turnhallen (3 TH)
- (4) Bei den Außensportflächen wird unterschieden zwischen
 - Rasenplätze
 - Kunstrasenspielfeld
 - Laufbahn/Leichtathletikanlagen
 - Hartplätze

§2 Entgeltfreie Überlassung

- (1) Die Stadt Lindau (B) stellt den Lindauer Vereinen, welche die Voraussetzungen nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Lindau (B) (unter Nr. 2) erfüllen, die städtischen Sportanlagen für den regelmäßigen Trainingsbetrieb der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen (in der Regel Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr außerhalb der Bayerischen Schulferien) unentgeltlich zur Verfügung.

- (2) Ein Anspruch auf eine Nutzung einer Turn- oder Sporthalle für den Trainingsbetrieb besteht nicht.
- (3) Die ständige Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Außensportflächen für den Trainingsbetrieb wird durch Benutzungserlaubnis bzw. in Verträgen zwischen der Stadt Lindau (B) und dem jeweiligen Verein geregelt. Diese Regelungen können sowohl befristet als auch unbefristet abgeschlossen werden. Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.
- (4) Der jährlich erstellte Hallennutzungsplan ist für alle Nutzer der Halle bindend.

§3 Nutzung zu Sportveranstaltungen

- (1) Sportveranstaltungen bedürfen einer (schriftlichen) Genehmigung und sind rechtzeitig bei der Stadt Lindau (B)/ Abteilung Kinder, Jugend, Sport zu beantragen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Nutzung der städtischen Sportanlagen.
- (3) Bei Absage der Sportveranstaltung ist unverzüglich die Stadt Lindau (B) darüber zu informieren. Sollte dies nicht rechtzeitig erfolgen, kann die Stadt die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- (4) Für Rundenspiele, Meisterschaften, Lehrgänge und Stadtmeisterschaften können die städtischen Sportstätten den als förderungswürdig anerkannten Sportvereinen ebenfalls unentgeltlich überlassen werden.

§4 Entgeltberechnung/ Entgeltschuldner & Entstehung einer Fälligkeit

- (1) Bei Überlassung an auswärtige Vereine und sonstigen Personen und Personengruppen, welche nicht nach §2b UStG (Umsatzsteuergesetz) von der Entgeltspflicht befreit sind, sowie bei Veranstaltungen mit Eintrittspreisen ist ein Entgelt nach den unter § 4 Abs.3 festgelegten Sätzen zu entrichten.
- (2) Mit der Entrichtung der Benutzungsentgelte sind sämtliche Nebenkosten, soweit diese vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, abgegolten.
- (3) Für die Nutzung der Sportstätten werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

- Einfach-Turnhalle:	14€
- Doppel- Turnhalle:	19€
- Dreifachturnhalle:	24€
- Mehrzweck-/Gymnastikraum:	14€
- Kunstrasenfeld Training:	70€
- Kunstrasenfeld Spiel:	100€

- Rasenfeld	19€
- Laufbahn / Leichtathletikanlagen:	19€
- Hartplatz	14€

pro Stunde zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

§5 Zahlung

- (1) Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Zur Sicherung der städtischen Forderung kann Vorauszahlung oder die Leistung einer entsprechenden Sicherheit gefordert werden.
- (2) Fälligkeit des Benutzungsentgelts
Das Benutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
Die Verwaltung ist ermächtigt, beim Nichtbezahlen des Benutzungsentgelts für eine Veranstaltung, den Verein/die Nutzer von der weiteren Benutzung der Sportstätten auszuschließen.

§6 Benutzungszeit

- (1) Die Nutzungszeiten der Sportanlagen wurden in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgesetzt und sind einzuhalten.
- (2) Bei der Berechnung der Entgelte für Veranstaltungen gilt als Benutzungszeit die Zeit der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Stundenvergütungen werden für jede angefangene Benutzungsstunde voll berechnet.
- (4) Wird die Sportanlage ohne zeitnahe Information an die Stadt Lindau (B) trotz zugeteilter Benutzungserlaubnis nicht genutzt, wird der volle Stundensatz in Rechnung gestellt.

§7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für die städtischen Sportanlagen tritt zum 12.07.2022 in Kraft. Sämtliche früheren Festsetzungen über Benutzungsentgelte werden damit unwirksam, soweit in dieser Entgeltordnung nichts anderes geregelt ist.

Lindau (Bodensee), 11. Juli 2022

gez.

Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin